

5. Änderung der Grundordnung der TH Wildau [FH]

Aufgrund § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 23. März 2015 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 06.07.2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Grundordnung der TH Wildau [FH] vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 5/2007), zuletzt geändert am 11. März 2015 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 8/2015) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau wählen eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt für die Hochschule gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe wahr, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch die Hochschule hin. Die Stellvertreterin unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Wahlvorschläge für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterin sind getrennt aufzustellen. Eine Kandidatin kann nur für eines der beiden Ämter kandidieren. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach dem Prinzip der Personenwahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin endet ggf. vorzeitig mit der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) In den Fachbereichen und in der Verwaltung können durch deren Mitglieder und Angehörigen jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden, die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule insbesondere bei ihren Aufgaben gem. BbgHG §68 Abs. 4 S. 3 beraten und unterstützen.
- (4) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen und in der Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen werden entsprechend Abs. 2 gewählt und durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bzw. die Verwaltungsleitung bestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 08.07.2015



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident